**Präambel**

Die Bürgerstiftung Stuhr betreibt im Mehr-Generationen-Haus Schaumlöffel in Stuhr-Brinkum eine Krippe mit einer Gruppe für max. 12 Kinder im Alter von 1-3 Jahren aus der Gemeinde Stuhr.

Zugunsten eines pädagogisch wertvollen Betreuungsschlüssels werden die Kinder von mindestens 4 Erzieherinnen betreut.

Eine individuelle Betreuung durch Bezugserzieherinnen, gibt den Kindern und Eltern Sicherheit. Unser Ziel ist es, dass sich die uns anvertrauten Kinder sicher und geborgen fühlen, denn nur so können sie sich frei entwickeln.

**§ 1 Aufnahme und Aufnahmeverfahren**

1. Die Krippe Löffelchen nimmt Kinder mit vollendetem erstem Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stuhr haben, auf. Kinder, die bis zum 31.03. geboren sind, wechseln am Tag nach dem Geburtstag in den Kindergarten.
2. Kinder, die nach dem 31.03. das 3. Lebensjahr vollenden, verbleiben beitragsfrei bis zum 31.07. in der Krippe.
3. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten.
4. Anmeldungen für die Aufnahme in die Krippe, erfolgen jeweils im Januar für das am 01. August beginnende Krippenjahr. Das kann schriftlich oder per Mail erfolgen. Übersteigen die Anmeldungen die Anzahl der Krippenplätze, werden angemeldete Kinder auf einer Warteliste geführt, bis ein Platz zum Nachrücken frei wird.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Krippenleitung im Einvernehmen mit der Bürgerstiftung Stuhr.
6. Die Eingewöhnung der Kinder erfolgt durch eine Erzieherin zusammen mit einer/einem Sorgeberechtigten.
7. Es können maximal 2 Kinder in einem Monat eingewöhnt werden..

**§2 Gesundheitsvorsorge**

1. Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten im Sinne der § 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), zu beachten.
2. Jede Erkrankung eines Kindes ist der Krippe unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Verdacht auf eine ansteckende oder übertragbare Krankheit darf das Kind die Krippe nicht besuchen, solange die Ansteckungsgefahr, einschließlich der erforderlichen Karenzzeit, objektiv besteht. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der das Kind behandelnde Arzt die Krankheit für nicht mehr ansteckend/übertragbar hält. Die Krippe behält sich vor, im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob das Kind die Krippe besuchen darf.
4. Für den Fall, dass der Verdacht auf Vorliegen einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit bei einem Kind während des Aufenthaltes in der Krippe von Seiten der Krippenleitung besteht, haben die Sorgeberechtigten das kranke Kind unverzüglich in ihre Obhut zu nehmen.
5. Bei Anzeichen einer Erkrankung sind die Vorgaben folgender Merkblätter (Anlagen dieser Satzung) anzuwenden:
6. „Hausregeln: Kranke Kinder“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und
7. „Krankheitssymptome“ des Landes Niedersachsen anzuwenden.

Im Einzelfall entscheidet die Krippenleitung über die Zulassung des Kindes zur Krippe.

**§3 Öffnungs- und Schließzeiten**

1. In der Krippe werden alle Kinder von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr betreut.
2. Im Sommer wird die Krippe für drei Wochen, in den Osterferien für eine Woche und in den Weihnachtsferien für zwei Wochen geschlossen. Die genauen Schließzeiten für das laufende Jahr orientieren sich an den in der Gemeinde Stuhr festgelegten Zeiten und stehen in der Krippe zur Einsicht zur Verfügung.
3. Die Einrichtung ggf. erforderlicher abweichender Öffnungs-Schließzeiten aufgrund besonderer Ereignisse bzw. gesetzlicher Vorgaben entscheidet die Krippenleitung im Einvernehmen mit der Bürgerstiftung Stuhr.
4. Die Kinder werden täglich mit einem kostenpflichtigen Mittagessen aus hauseigener Küche versorgt.
5. Die Krippe übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder der Krippe anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten für die Kinder.

**§4 Haftungsausschluss und Beitragserstattung**

Wird die Krippe aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z.B. Streik, Krankheit des Personals, Epidemie o.ä.) für einzelne oder alle Kinder vorübergehend geschlossen, haben, gemäß gesetzlicher Vorgabe, die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes und keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

In Anlehnung an die Reglungen der Gemeinde Stuhr werden jedoch für Kinder, die zusammenhängend 4 Wochen oder länger vom Krippenbesuch ausgeschlossen sind, die Beiträge erstattet.

**§5 Krippenbetrieb**

Ist ein Kind am Besuch der Krippe gehindert, so ist dieses der Krippenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Kranke Kinder werden in der Krippe nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.

Es werden nur Kinder aufgenommen, die gegen Masern geimpft sind und einen Nachweis darüber erbringen (Kopie des Impfpasses).

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen der häuslichen Unterbringungs- und Betreuungsbedingungen unverzüglich der Krippenleitung mitzuteilen.

Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Krippe aufgenommen wurden, können vorzeitig vom Krippenbesuch ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Kinder, welche die Erziehungsarbeit in der Krippe schwerwiegend beeinträchtigen bzw. gefährden. Die Bewertung darüber erfolgt durch die zugeordnete Erzieherin zusammen mit der Krippenleitung.

Sorgeberechtigte und Verwandte der Kinder können jederzeit, nach Absprache mit der Krippenleitung, ihr Kind in der Krippe besuchen (hospitieren).

**§6 Kündigungsfristen**

Der Krippenplatz kann mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Im Ausnahmefall (z.B. Wegzug, berufliche Veränderungen der Sorgeberechtigten o.ä.) kann diese Frist auf einen Monat reduziert werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Krippenbeitrag ist für jeden angefangenen Monat in vollem Umfang zu entrichten.

**§7 Gebühren**

Die Gebühren sind für jedes Kind jeweils bis zum 15. des laufendenden Monats zu entrichten. Die Höhe wird in den Anmeldeunterlagen entsprechend der jeweils gültigen Leistungs-/Gebührenordnung (Bestandteil der Anmeldeunterlagen) festgelegt.

Bei Nichtantritt des Krippenplatzes trotz Zusage-Bestätigung, ist ein voller Monatsbeitrag zu entrichten, wenn kein Ersatzkind gefunden wird.

Bei Krankheit, Urlaub sowie für die festgelegten Schließzeiten der Krippe besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Teilerstattung der Beiträge und des Essensgeldes.

Ab dem 3. Geburtstag sind Kinder beitragsfrei, nur das Essensgeld ist zu zahlen.

In den ersten beiden Besuchsmonaten und in der Sommerschließzeit ist kein Essensgeld zu zahlen.

Beginnt der Krippenbesuch nach dem 15. eines Monats, ist dieser Monat beitragsfrei.

Bei Ausschluss eines Kindes gem. § 5 dieser Satzung ist eine Erstattung bereits gezahlter Krippenbeiträge ausgeschlossen.

**§8 Sonstiges, Kommunikation**

Jährlich wird aus dem Kreis der Sorgeberechtigten ein/eine Elternsprecher/in und eine Vertretung gewählt. Mindestens einmal jährlich wird ein Elternabend mit den Sorgeberechtigten abgehalten.

Die Kommunikation zwischen Sorgeberechtigten und der Krippe erfolgt schriftlich per Mail und mündlich direkt oder über den Telefonanschluss der Krippe.

Diese Satzung mit allen Anlagen wird den Sorgeberechtigten zusammen mit den Anmeldeunterlagen ausgehändigt.

**§9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Anmeldeunterlagen auf Basis vorheriger Satzungen behalten ihre Gültigkeit.

Stuhr, den 27.01.2025

Ein Bild, das Handschrift, Schrift, Kalligrafie, Typografie enthält.

Automatisch generierte BeschreibungHa_Sign.tif

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

für die Bürgerstiftung Stuhr für die Krippe Löffelchen

Anlagen:

* 1. Merkblatt „Hausregeln: Kranke Kinder“ der DGUV, Ausgabe 2018
  2. Merkblatt „Krankheitssymptome“ des Landes Niedersachsen, Stand 29.09.2020